

**86. Änderung des Flächennutzungsplans  
zur Aufhebung der 45. FNP-Änderung  
„Konzentrationszonen für Windenergie“  
mit Ausschlusswirkung**

---

Stand: Feststellungsbeschluss

Begründung

---

Gemeinde Nottuln

1	Planungshintergründe / Planungsziel	2	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
2	Überörtliche Planungsvorgaben	4	
3	Belange des Landschafts- und Naturschutzes	5	
4	Inhalt der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes	5	
5	Auswirkungen der Planung	6	
6	Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes	7	
7	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz	7	
8	Umweltbericht	8	
8.1	Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe	8	
8.2	Einleitung	10	
8.2.1	Kurzdarstellung des Inhalts	10	
8.2.2	Umweltschutzziele	10	
8.3	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans	11	
8.3.1	Schutzgut Mensch	12	
8.3.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biotoptypen / Biologische Vielfalt	12	
8.3.3	Schutzgut Boden	13	
8.3.4	Schutzgut Fläche	13	
8.3.5	Schutzgut Wasser	14	
8.3.6	Schutzgut Klima / Luft	14	
8.3.7	Schutzgut Landschaft	14	
8.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15	
8.3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	15	
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15	
8.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16	
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16	
8.7	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	16	
8.8	Zusätzliche Angaben	16	
8.8.1	Methodische Merkmale	16	
8.8.2	Monitoring	17	
8.9	Zusammenfassung	17	
8.10	Referenzliste der Quellen	17	

Anhang  
 Planzeichnung der 86. FNP-Änderung

## 1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Gemeinde Nottuln steuert die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich durch zwei an die Windeignungsbereiche des Regionalplans angelehnten Konzentrationszonen im Bereich Hastehausen und Horst (nördlich und südlich des Hauptortes). Diese Konzentrationszonen wurden mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (bekanntgemacht 2004, erneut bekanntgemacht 2006) in Kraft gesetzt. Die Flächennutzungsplandarstellung wurde mit einer Höhenbegrenzung (100 m Gesamthöhe) verbunden und durch jeweils einen Bebauungsplan konkretisiert. In diesen Zonen wurden insgesamt 7 Windkraftanlagen errichtet

Die Wirkung dieser Darstellung wurde in der Schlussbekanntmachung der Genehmigung der 45. FNP-Änderung ausdrücklich aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB abgeleitet und sollte daher verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen.

Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 (Az. 4 CN 2/19, Revisionsentscheidung zu einem Musterfall des OVG NRW vom 06.12.2017, Az. 7 D 100/15.NE) wurden im Nachhinein die Anforderungen an die Bekanntmachung derartiger Planungen unter dem Aspekt, dass dem Bürger insbesondere die Ausschlusswirkung nachdrücklich und nachvollziehbar vor Augen geführt werden müsse, neu definiert. Die Bekanntmachung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes hat diesen Anforderungen nicht in ausreichendem Maße entsprochen. Insbesondere die auf lediglich zwei Teilbereich beschränkte Planurkunde ließ nicht erkennen, dass ein wesentliches Element der Planung, die flächendeckende Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszonen gewesen sein sollte.

Eine entsprechende Rechtsexpertise wurde durch die Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte mit Datum vom 21.09.2022 (Verfasser: Rechtsanwältin Dr. Garthaus) der Gemeinde Nottuln übermittelt. Hier wurde auf weitere Rechtsmängel hingewiesen

Eine „einfache“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung scheidet aufgrund zahlreicher materieller Mängel der damaligen Planung aus. Diese Mängel wurden im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung in vielen vergleichbaren Planungen herausgearbeitet. Darüber hinaus wurde durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz, ein Artikelgesetz das u.a. das Baugesetzbuch geändert hat) die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für

Windenergienutzung abgeschafft und auch die Übergangsregelungen wurden so eng gefasst, dass eine Neuplanung nun nicht mehr durchführbar ist (Frist für die Wirksamkeit 01.02.2024).

Schließlich muss auch bedacht werden, dass der Stellenwert der regenerativen Energien vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international deutlich zugenommen hat. Der technische Fortschritt in der Entwicklung möglichst effizienter Windkraftanlagen hat dazu geführt, dass die Errichtung dieser Anlagen auch im Binnenland wirtschaftlich ist und beachtliche Mengen regenerativen Strom erzeugt werden kann, dem ein ständig steigender Bedarf aufgrund der grundlegend veränderten Versorgungsstrukturen gegenübersteht.

Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wurden in der Vergangenheit zur Ansiedlung mehrere Windkraftanlagen genutzt. Da die Zonen auch mit jeweils einem Bebauungsplan überplant worden sind, ist die dort vorgesehene Gesamthöhenbeschränkung auf 100 m beachtlich und verhindert aktuell ein sinnvolles Repowering der Bestandsanlagen.

Das Planungsziel dieser 86. Änderung des FNP der Gemeinde Nottuln ist daher die ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung. Hinsichtlich der ohnehin nicht mehr wirksamen Ausschlusswirkung handelt es sich um eine klarstellende Aufhebung. Da durch diese Aufhebung die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt wird, gibt es auch keinen Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielen.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat vor diesen Planungshintergründen einen Aufstellungsbeschluss zur 86. FNP-Änderung gefasst. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten alle Vorschriften des Baugesetzbuches gleichermaßen für die Aufstellung, wie für die Aufhebung von Bauleitplänen. Die 86. Änderung des FNP durchläuft daher das im BauGB vorgesehene zweistufige Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.

Da mit der Aufhebung der FNP-Darstellung auch die Bebauungspläne ihren Sinn verlieren und auch formal nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, werden diese in gesonderten Verfahren ebenfalls aufgehoben.

## 2 Überörtliche Planungsvorgaben

- **BauGB-Ausführungsgesetz NRW**

Mit Datum vom 15.07.2021 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ (BauGB-AG NRW) in Kraft getreten. Dieses Landesgesetz beruht auf der in § 249 Abs. 3 BauGB enthaltenen Ermächtigung, einen pauschalen Wohnvorsorgeabstand von maximal 1.000 m zu definieren. Das BauGB-AG NRW definiert insbesondere, auf welche wohngenutzten Gebäude sich dieser Vorsorgeabstand bezieht.

Für die vorliegende 86. Änderung hat diese neue gesetzliche Regelung insofern Relevanz, da der Vorsorgeabstand von 1.000 m künftig auch ohne kommunale Steuerungsplanung im Zuge anstehender Genehmigungsplanungen zu berücksichtigen ist und faktisch eine entprivilegierte Zone schafft. Aktuelle hat der Landtag zwar beschlossen, den Vorsorgeabstand einzuschränken, dies gilt jedoch nur für Repoweringvorhaben.

- **Landesplanung**

Die angestrebte Aufhebung der ursprünglich vorgesehenen Ausschlusswirkung sowie der Konzentrationszonen mit Höhenbeschränkung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Diese Potenziale werden nunmehr sowohl in der Fläche als auch in der Höhe deutlich effizienter erschlossen. Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen steht auch im Einklang mit dem am 28.12.2022 veröffentlichten LEP-Erlass „Erneuerbare Energien“ (Erleichterung der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald).

- **Regionalplanung**

Eine Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland ist gegeben. Ziel 2 beschreibt macht deutlich, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Windeignungsbereiche die Nutzung von Windenergie möglich ist. Die in Grundsatz 3 geforderte verstärkte Möglichkeit des Repowering ist schlussendlich ein Auslöser für diese FNP-Änderung. Mit der Aufhebung Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wird auch die bisherige Höhenbeschränkung beseitigt.

Die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz an die Bezirksregierung Münster wird zu Beginn des Planverfahrens auf den Weg gebracht.

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplans zur Anpassung an den LEP NRW gefasst. Ein Widerspruch dieser 86. FNP-Änderung zu den dort formulierten Zielen in Aufstellung ist nicht erkennbar. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans sieht in den Bereichen der bisherigen Zonen sowie südlich der Ortsteils Schapdetten sogenannte „Windenergiegebiete“ vor.

### **3 Belange des Landschafts- und Naturschutzes**

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die 86. FNP-Änderung faktisch nicht tangiert. Zum einen hat sich die bisher angenommene Ausschlusswirkung der Darstellung von Konzentrationszonen als offensichtlich unwirksam erwiesen, zum anderen unterliegt die privilegierte Nutzung des Außenbereichs durch Windkraftanlagen einer umfassenden immissionsrechtlichen Prüfung, die auch alle Aspekte des Arten- und Landschaftsschutzes beinhaltet. Die 86. FNP-Änderung ermöglicht die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen im Gemeindegebiet. Vor dem Hintergrund der Rückgewinnung der Energiesouveränität und Versorgungssicherheit ist das ein beabsichtigtes Ziel der Planung. Jeder zusätzliche Standort bedarf aber nach wie vor artenschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Überprüfungen auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage. Da diese den erneuerbaren Energien ein hohes Gewicht beimisst, sind auch die Belange von Natur und Landschaft neu zu bewerten. Eine kommunale Steuerungsplanung soll dem nicht im Wege stehen und kann dies nach dem Willen des Gesetzgebers künftig auch nicht mehr, da gemäß des § 249 Abs. 1 BauGBneu die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht für Windenergievorhaben gelten. Schlussendlich dient der Umstieg der Energieversorgung auf regenerative Energiequellen – am leistungsstärksten ist hier die Windkraftnutzung – über die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes auch dem Natur- und Artenschutz, so dass bei diesen Belangen ohnehin eine Abwägung in jedem Einzelfall erforderlich ist.

### **4 Inhalt der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Wie der Planzeichnung zu entnehmen ist, bezieht sich die 86. FNP-Änderung auf das gesamte Gemeindegebiet. Das wesentliche Ziel ist die Aufhebung der ursprünglich angenommenen Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszonen.

Die Änderungen im Einzelnen:

- Streichung der Darstellung Sondergebiet „Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Buxtrup)“ und Neudarstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“
- Streichung der Darstellung Sondergebiet „Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Hastehausen)“ und Neudarstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“
- Streichung der Konzentrationszonen aus der Planzeichenerläuterung
- Klarstellender textlicher Hinweis, dass mit diesen Streichungen auch keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr gegeben ist.

Der Hinweis auf die nicht mehr gültige Ausschlusswirkung ist rein deklaratorisch, da diese Wirkung aufgrund des formellen Fehlers im Rahmen der Bekanntmachung der ehemaligen 86. FNP-Änderung ohnehin nicht mehr anzuwenden ist.

## 5 Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Auswirkungen dieser Änderung bestehen darin, dass zum einen bestehende Windkraftanlagen in den ehemaligen Konzentrationszonen nun im Rahmen eines Repowerings gegen höhere Anlagen ausgetauscht werden können, soweit keine anderen Belange (z.B. Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung u.ä.) entgegenstehen. Zum anderen ist es nun möglich, auch an anderen Standorten im Gemeindegebiet privilegierte Windkraftanlagen zu errichten, wenn keine anderen Belange entgegenstehen. Mit der 86. FNP-Änderung wird keinesfalls der gesamte Außenbereich der Gemeinde Nottuln zu einer großen Windenergiezone. Im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung werden unterschiedlichste Belange geprüft. Dies fängt an mit dem rechtlich gesicherten 1.000m-Vorsorgeabstand zu den Ortslagen, der möglichen Immissionsbelastung vorhandener Wohnnutzung im Außenbereich, einer ggf. vorhandenen optisch bedrängenden Wirkung, artenschutzfachlichen Belangen, notwendigen technischen Abständen zu Infrastruktureinrichtungen und einer Vielzahl weiterer Kriterien, die mittlerweile bis hin zur Störung seismologischer Stationen gehen können.

Unabhängig von diesen entgegenstehenden Einzelbelangen spielt auch der wirtschaftliche Betrieb eine nicht unerhebliche Rolle, ob eine Windkraftanlage errichtet wird oder nicht. Die Frage der Windhöflichkeit ist dabei nicht mehr so entscheidend, da aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen eine ausreichende Anströmung im Flachland als gesichert gelten kann. Auf die Wirtschaftlichkeit wirken aber weitere, sehr unterschiedliche, häufig auch sehr individuelle Faktoren ein. Neben den

Anschaffungsinvestitionen, Pachtzahlungen, Höhe der EEG-Vergütung und Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sind die Netzanbindungsmöglichkeiten und die Standorterschließung häufig auch limitierende Faktoren. Schließlich müssen Standorte, einschließlich der nicht unerheblichen bauordnungsrechtlichen Abstände (Baulasten) überhaupt verfügbar sein.

## **6 Anforderungen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel und des Hochwasserschutzes**

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und der Aufhebung der Höhenbeschränkung innerhalb der ehemaligen Konzentrationszonen werden die Möglichkeiten eines effizienten Repowering und die Steigerung regenerativ erzeugter Energie deutlich verbessert. Dies wiederum trägt zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Austoßes bei.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt bzw. können im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen werden üblicherweise wasserdurchlässig gestaltet.

## **7 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen / Bodenschutz**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird mit der Aufhebung der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan einerseits mehr Fläche für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt, andererseits wird durch die Verbesserung der Repoweringmöglichkeiten die Anzahl von Windkraftanlagen aus dem Bestand aller Voraussicht nach reduziert.

Da es sich bei Windkraftanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist eine formal-rechtliche Konkurrenz nicht gegeben. Die faktische Flächenkonkurrenz ist eher gering, da in der



Regel nicht mehr als 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden (Maststandort einschließlich dauerhaft zu befestigender Flächen für die Wartung). Grundsätzlich ist bei den meist erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass möglichst keine hochwertigen Böden dazu in Anspruch genommen werden.

## **8 Umweltbericht**

### **8.1 Vorbemerkung zur Bearbeitungstiefe**

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die vorliegende 86. FNP-Änderung eine Umweltprüfung erforderlich. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Kommentierung zu § 2 BauGB (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, BauGB, § 2 Rn. 519) stellt klar, dass sich die Umweltprüfung auf das beziehen muss, was angemessener Weise verlangt werden kann. Dabei ist entscheiden, inwieweit der Bauleitplan die Voraussetzungen für die Zulassung später beantragter Vorhaben und somit neues Baurecht schafft. Das Niedersächsische Obergericht hat in einem Urteil vom 20.08.2015 (1 KN 142/13) dazu – privilegierte Vorhaben im Außenbereich – wegweisende Ausführungen gemacht. Demnach schafft die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung kein NEUES Baurecht, da Windkraftanlagen ohnehin gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind (soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht). Im Umweltbericht sind die planbedingten Umweltauswirkungen darzustellen. Diese 86. FNP-Änderung schafft allerdings keine planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben, die andernfalls gemäß § 35 BauGB unzulässig wären. Künftige Windkraftanlagen können nicht unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen werden. Vielmehr ist bei jedem künftigen Windkraftvorhaben gemäß § 35 BauGB zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Der Prüfumfang der immissionsrechtlichen Genehmigung ändert sich nicht.

Da eine vollumfängliche Prüfung künftiger Windanlagen-Projekte somit nach wie vor im Genehmigungsverfahren erfolgt und angesichts der notwendigen Daten auch erst dort möglich ist, erübrigt sich im Rahmen dieser Aufhebung eine vollumfängliche Vorab-Beurteilung theoretischer Umweltauswirkungen durch nicht näher konkretisierbare

Windkraftanlagen, zu denen weder die Anzahl, die Standorte noch die technische Ausprägung prognostizierbar sind.

Aufgrund der damit auch nicht möglichen Prognose möglicher Auswirkungen erfolgt keine artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Prüfung der Auswirkungen räumlich detailliert.

Von vornherein kann angenommen werden, dass durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung durch die 86. FNP-Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da jedes Vorhaben im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Temporär entgegenwirkende Bestimmungen aus der EU-Notfallverordnung 2022/2577 bleiben davon unberührt. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an dem Gliederungskatalog der Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

## 8.2 Einleitung

### 8.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden 86. FNP-Änderung soll die Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen einschließlich der vorgesehenen Höhenbegrenzung in diesen Zonen im Gemeindegebiet aufgehoben werden. Die derzeit bestehende Ausschlusswirkung verhindert eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind in der Gemeinde Nottuln. Mit Umsetzung der Planung wird die Darstellung als „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung“ einschließlich der dort vorgesehenen Höhenbegrenzung aufgehoben.

### 8.2.2 Umweltschutzziele

Folgende, auf Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben zu verschiedenen Schutzgütern sind für Windkraftvorhaben relevant und werden in den immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. BauGB, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Entsprechend erfolgt bei künftigen Bauvorhaben ein gutachterlicher Nachweis der Sicherung des Immissionsschutzes der angrenzenden Nutzungen.</li> <li>- Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BauGB (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</li> </ul>
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</li> <li>- Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange werden auf der Ebene der immissionsrechtlich Genehmigungsverfahren abschließend berücksichtigt.</li> </ul>
<b>Boden, Fläche und Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des BauGB (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur</li> </ul>

<b>Umweltschutzziele</b>	
	<p>Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend geprüft und berücksichtigt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kompensiert.</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben.</li> </ul>
<b>Luft und Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.</li> <li>- Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als das eine sinnvolle und zeitgemäße Weiterentwicklung (inklusive Repoweringvorhaben) des Ausbaus der regenerativen Energiequelle Wind ermöglicht wird.</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</li> </ul>

### **8.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands (Basisszenario) und die Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans**

Da mit der 86. FNP-Änderung kein unmittelbares neues Baurecht geschaffen wird, können baubedingte Umweltauswirkungen, die geeignet sind, den Änderungsbereich erheblich zu beeinträchtigen, im Vorhinein ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist derzeit nicht bekannt, wie viele Windkraftanlagen an welchen Orten im Gemeindegebiet zukünftig errichtet werden sollen. Nachfolgend werden daher die Auswirkungen der Aufhebung, insbesondere die Aufhebung der Höhenbegrenzung und die Streichung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB betrachtet.

### **8.3.1 Schutzgut Mensch**

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden sämtliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt berücksichtigt.

Eine Verträglichkeit künftiger Windkraftanlagen wird auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand entsprechender Immissionsschutzgutachten geprüft. Gegebenenfalls werden zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte erforderliche Minderungsmaßnahmen (schallreduzierter Betrieb, Abschalt Szenarien) festgelegt. Auswirkungen von bereits bestehenden und genehmigten Anlagen auf das Schutzgut bleiben unverändert. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes treten keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut auf.

### **8.3.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biototypen / Biologische Vielfalt**

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biototypen und Biologische Vielfalt berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und sichern u. a. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 86. FNP-Änderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Detailliertere Informationen zu vorhandenen Biototypen sowie dem vorhandenen Artenspektrum werden auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung berücksichtigt und geprüft. Im Fall zukünftiger Windkraftanlagen wird die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, abschließend geprüft.

Darüber hinaus werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, begutachtet. Für Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung formuliert. Auswirkungen von bereits bestehenden Anlagen bleiben im Rahmen ihrer Genehmigung unverändert.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblich negativen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Biotypen/ Biologische Vielfalt ersichtlich.

### **8.3.3 Schutzgut Boden**

In Bezug auf das Schutzgut Boden werden u.a. die Schutzwürdigkeit unterliegender Bodentypen berücksichtigt. Dies geschieht auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Im Bereich bestehender Windkraftanlagen sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse durch erforderliche Versiegelungen kleinräumig verändert worden. Betriebsbedingte Auswirkungen der bereits bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen bleiben unabhängig von dieser 86. FNP-Änderung unverändert bestehen. Im Falle zukünftiger Windkraftanlagen wird Boden in geringen Umfang (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) in Anspruch genommen. Hierdurch werden die ursprünglichen Bodenverhältnisse kleinräumig verändert. Im Falle zukünftiger Anlagen sind die verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Genehmigungsplanung einschließlich der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Boden sind durch die vorliegende FNP-Änderung keine erheblich negativen Auswirkungen abzusehen.

### **8.3.4 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut berücksichtigt eine Flächeninanspruchnahme durch zukünftige Planungen, insbesondere Versiegelungen.

Eine Flächeninanspruchnahme wurde für bereits bestehende Anlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen.

Eine Flächeninanspruchnahme wird für zukünftige Windkraftanlagen im Rahmen ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und ausgeglichen. Der Ausgleich künftiger Anlagen erfolgt durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen infolge der Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG. Insgesamt ist mit der Errichtung zukünftiger Anlagen eine geringe dauerhafte Flächeninanspruchnahme (ca. 2.100 bis 2.500 qm Fläche pro Anlage) verbunden. Im Fall zukünftiger Repoweringvorhaben, die z.T. mit dem Rückbau bestehender Anlagen verbunden sind, besteht die Möglichkeit für positive Entwicklungen, abhängig von Anzahl und Größe neuer Anlagen.

Erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die vorliegende 86. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren.

### **8.3.5 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Oberflächengewässer sowie Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete. Des Weiteren findet der Schutz des Grundwassers Berücksichtigung.

Im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung und Bautiefe nicht von wesentlich gestörten (Grund-)Wasserverhältnissen durch eine verminderte Versickerungsleistung auszugehen.

Neuartige Auswirkungen auf das Schutzgut sind im Falle zukünftiger Bauvorhaben, im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. Hinsichtlich der vergleichsweise geringen und z.T. temporären Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Darüber hinaus ist eine Betroffenheit von Oberflächengewässern sowie Wasserschutzgebieten durch die vorliegende 86. FNP-Änderung nicht gegeben.

### **8.3.6 Schutzgut Klima / Luft**

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Zuordnung des Änderungsbereiches zu verschiedenen Klimatopen sowie deren thermischen Situationen oder Ausgleichsfunktionen.

Windkraftanlagen leisten einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und haben dadurch einen positiven Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima infolge einer CO<sub>2</sub> Einsparung.

Durch zukünftige Bauvorhaben können leistungsstärkere und effizientere Windkraftanlagen eingesetzt werden. Negative Auswirkungen sind durch die Aufhebung des bisherigen Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung durch die positiven Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich der Einsparung von CO<sub>2</sub> voraussichtlich nicht zu erwarten. Detaillierte Auswirkungen sind auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung zu bewerten. Insgesamt sind die Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut jedoch eher positiv einzustufen.

### **8.3.7 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut berücksichtigt u.a. die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Windkraftanlagen können aus landschaftsästhetischen Aspekten prägend sein. Die bereits vorhandene Windkraftanlagen im Gemeindegebiet und an den Grenzen stellen eine gewisse Vorprägung und damit auch Gewohnheit in der Wahrnehmung dar. Visuelle-negative Auswirkungen sind jedoch durch die bisher festgesetzte Höhenbegrenzung in der Fernwirkung beschränkt. Der Wegfall der Höhenbegrenzung für künftige Anlagen kann potenziell zur Veränderung des Landschaftsbildes führen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden potenzielle Auswirkungen künftiger Anlagen auf das Schutzgut bewertet und nach den einschlägigen Vorschriften durch Geld, das zur Verbesserung des Landschaftsbildes an anderer Stelle genutzt werden kann, ausgeglichen. Nicht auszuschließen sind auch positive Auswirkungen durch den Rückbau bestehender Anlagen im Falle eines Repowering.

Mit der vorliegenden 86. FNP-Änderung werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.

### **8.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Das Schutzgut berücksichtigt Kulturgüter, Orte in der Kulturlandschaft und Sachgüter.

Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgüter sind durch die vorliegende 86. FNP-Änderung nicht zu prognostizieren. Im Falle künftiger Bauvorhaben sind u.a. die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Eine abschließende Bewertung künftiger Anlagen erfolgt auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zu berücksichtigen ist seit dem 20. Juli 2022 der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach erneuerbaren Energien zumindest zeitweilig (bis zur Treibhausgasneutralität) als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll.

### **8.3.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Nennenswerte Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/abiotische Faktoren) hinausgehen, sind im Rahmen der 86. FNP-Änderung nicht zu erwarten.

## **8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei einer Nichtaufhebung der Ausschlusswirkung einschließlich der Höhenbegrenzung bliebe die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Änderungsbereich beschränkt. Effizientere, neue Windkraftanlagen (inklusive Repowering-Vorhaben) könnten nur innerhalb der bestehende Konzentrationszonen errichtet werden.



## **8.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu beschreiben.

Im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgt eine Bilanzierung und Kompensation möglicher Eingriffe und sofern erforderlich die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen.

Ebenfalls werden im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen formuliert.

## **8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Als Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkungen wurde die Ausweitung der bestehenden Konzentrationszonen durch eine neue Steuerungsplanung mit geänderten Tabukriterien oder eine ergänzende Positivplanung gemäß § 249 BauGB geprüft. Entscheidend ist, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Eine Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 ist aufgrund des hohen Planungs- und Gutachteraufwandes nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen. Entsprechend stellt die Darstellung weiterer Konzentrationszonen keine akzeptable Alternative dar.

## **8.7 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten Nutzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene betrachtet. Weitere notwendige Maßnahmen können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene über Gutachten festgelegt werden.

## **8.8 Zusätzliche Angaben**

### **8.8.1 Methodische Merkmale**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Daten. Die Beschreibung und die Umweltauswirkungen der

Schutzgüter erfolgen verbal-argumentativ. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich.

Grundsätzlich ergibt sich bei der Zusammenstellung der Angaben die Schwierigkeit, dass die genaue Anzahl der zukünftig zu errichtenden Windkraftanlagen im Gemeindegebiet sowie deren Standort nicht absehbar ist. Weitere nennenswerten Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

### **8.8.2 Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Kommunen zu überwachen. Hierin werden sie gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB gemeldet werden.

### **8.9 Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden 86. FNP-Änderung wird eine Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet Nottuln einschließlich einer Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen aufgehoben.

Nach Prüfung der einzelnen Schutzgüter kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit dieser FNP-Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter verbunden sind. Die derzeit genehmigte faktische Ist-Situation bleibt unverändert bestehen. Zukünftige Bauvorhaben richten sich folglich nach den Regelungen des § 35 BauGB. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine unmittelbaren baulichen Einwirkungen zu erwarten. Bau- und Betriebsbedingte Auswirkungen künftiger Windkraftanlagen auf die Schutzgüter können erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn konkrete Auswirkungen anlagenspezifisch vorherzusehen sind, betrachtet und ausreichend berücksichtigt werden.

### **8.10 Referenzliste der Quellen**

- Land Nordrhein-Westfalen: Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen (TIM online NRW). Online unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>. Abgerufen: Januar 2023
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember 2010): Artenschutz in der

Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.  
Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Coesfeld, den 09.08.2023

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

Laura Gindera, M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie

WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld